

Überstellung und Selbsteintrittsrecht

Der Europäische Gerichtshof hat sich am 21. Dezember 2011 im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens zu aktuellen Rechtsfragen der Dublin-II-Verordnung geäußert.

Insbesondere im Zusammenhang mit der aktuellen Situation Griechenlands, dessen Asyl- und Aufnahmesystem aufgrund seiner EU-Außengrenzen besonderem Druck ausgesetzt ist, stellte sich zuletzt wiederholt die Frage der Zulässigkeit der Überstellung in diesen Mitgliedstaat bzw. die Frage der Auslegung und Verpflichtung zur Ausübung des „Selbsteintrittsrechts“ gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 („Dublin II-Verordnung“).

Bereits im Jänner 2011 hatte sich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg im Urteil zu „M.S.S gegen Belgien und Griechenland“ mit der Überstellung eines Asylwerbers an Griechenland befasst.

In diesem Urteil hatte der EGMR festgehalten, dass das Königreich Belgien gegen Artikel 3 EMRK verstoßen habe: Die belgischen Behörden hätten gewusst oder zumindest wissen müssen, dass eine gewissenhafte Prüfung des Asylantrags durch die griechischen Behörden in keinsten Weise gewährleistet war; der Beschwerdeführer sei den sich aus den Mängeln des Asylverfahrens in Griechenland ergebenden Risiken ausgesetzt gewesen. Zudem sei der Beschwerdeführer wesentlich Haft- und Existenzbedingungen ausgesetzt worden, die eine erniedrigende Behandlung darstellten.

Vorabentscheidungsersuchen. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg hat mit Urteil vom 21. Dezember 2011 in zwei zu einer Rechtssache verbunde-



EUROPÄISCHER GERICHTSHOF: Eine Überstellung eines Asylwerbers in den für das Verfahren zuständigen Mitgliedstaat ist unzulässig, wenn die systematischen Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylwerber in diesem Mitgliedstaat ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme darstellen, dass der Antragsteller tatsächlich Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt zu werden.

nen Vorabentscheidungsverfahren über die Auslegung des so genannten *Selbsteintrittsrechts* und die Zulässigkeit der Überstellung in den nach der Dublin-II-Verordnung grundsätzlich zuständigen Mitgliedstaat entschieden.

Sowohl dem britischen Vorabentscheidungsersuchen (C-411/10), als auch dem irischen Vorabentscheidungsersuchen (C-493/10) liegt der Sachverhalt zugrunde, dass ein afghanischer Staatsangehöriger unter anderem über Griechenland in das

Vereinigte Königreich bzw. nach Irland einreiste und dort einen Asylantrag stellte.

Der Antragsteller widersetzte sich der geplanten Überstellung nach Griechenland mit der Begründung, dass die Verfahren und Bedingungen für Asylwerber in diesem Land unangemessen wären und im Fall einer Rückführung nach Griechenland seine Grundrechte verletzt werden würden. Seitens des britischen *Court of Appeal of England and Wales* und des irischen *High Court* wurde dem EuGH die Frage

vorgelegt, ob – angesichts der Überlastung des griechischen Asylsystems und der daraus resultierenden Folgen für die Behandlung von Asylwerbern und die Prüfung ihrer Anträge – die Behörde eines Mitgliedstaats, der eigentlich auf Grund der Dublin-II-Verordnung Asylwerber zur Prüfung ihres Asylantrags nach Griechenland überstellen müsste, vorher überprüfen muss, ob dieser Staat tatsächlich die Grundrechte beachtet.

Auch das „Selbsteintrittsrecht“ wurde behandelt: Muss ein Staat wie Irland oder das Vereinigte Königreich selbst zur Prüfung des Antrags „eintreten“, wenn der eigentlich nach der Dublin-II-Verordnung zuständige Staat (hier Griechenland) die Grundrechte nicht beachtet?

EuGH-Urteil. Der EuGH betonte in seinem Urteil, es könne im Unionsrecht keine unwiderlegbare Vermutung dafür geben, dass ein nach der Dublin-II-Verordnung zuständiger Mitgliedstaat die Unionsgrundrechte beachtet. In der Praxis könne die ernstzunehmende Gefahr bestehen, dass Asylwerber bei einer Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat in einer Weise behandelt werden, die mit ihren Grundrechten unvereinbar ist.

Andererseits wäre es für den EuGH auch nicht mit den Zielen und dem System der Dublin-II-Verordnung vereinbar, wenn schon „der geringste Verstoß“ gegen die Richtlinien 2003/9 (Aufnahme-Richtlinie), 2004/83 (Status-Richtlinie) und 2005/85 (Verfahrens-Richtlinie)

genügen würde, um die Überstellung eines Asylwerbers zu vereiteln. Erst wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Asylwerber im zuständigen Mitgliedstaat systematische Mängel aufweisen, die eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Artikel 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Verbot der Folter) darstellen, wäre die Überstellung mit dieser Bestimmung unvereinbar.

Damit die Europäische Union und die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen in Bezug auf den Schutz der Grundrechte der Asylwerber nachkommen können, obliegt es den Mitgliedstaaten einschließlich den nationalen Gerichten, einen Asylwerber nicht an den zuständigen „Dublin-Mitgliedstaat“ zu überstellen, wenn ihnen bestimmte systematische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylwerber „nicht unbekannt“ sein können.

Durch ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe muss anzunehmen sein, dass der Antragsteller in dem Mitgliedstaat, in den er überstellt werden soll, tatsächlich Gefahr laufen würde, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Artikel 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ausgesetzt zu werden.

Ist die Überstellung aus diesem Grund nicht möglich, so hat der Mitgliedstaat ein Selbsteintrittsrecht bzw. zu prüfen, ob ein anderer Mitgliedstaat als er für die Prüfung des Asylantrags bestimmt werden kann.

Interpretation. Die Ausführungen des EuGH betreffend die Prüfreihefolge bzw. die Zuständigkeitskriterien des Kapitel III der Dub-

lin-II-Verordnung können zusammenfassend wie folgt interpretiert werden:

- Ist die Überstellung des Antragstellers in den eigentlich zuständigen Mitgliedstaat nicht möglich, so ist, vorbehaltlich der Befugnis des „Selbsteintrittsrechts“ gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Dublin-II-Verordnung, die Prüfung der Kriterien des Kapitel III der Dublin-II-Verordnung vorzunehmen.
- Dasselbe Kriterium, aufgrund dessen der erste zuständige Mitgliedstaat zuständig ist, kann nicht noch einmal in Bezug auf einen anderen Mitgliedstaat geprüft werden bzw. die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates begründen.
- Lässt sich aufgrund der Kriterien des Kapitel III der Dublin-II-Verordnung kein Konsultationsverfahren mit einem anderen Mitgliedstaat führen oder würde das Verfahren zur Bestimmung des anderen zuständigen Mitgliedstaates unangemessen lange dauern, so ist das „Selbsteintrittsrecht“ auszuüben, d. h. das Verfahren ist inhaltlich zu führen.

Aufgrund des aktuellen Urteils des EuGH und des Urteils des EGMR im Fall „M.S.S gegen Belgien und Griechenland“ ist unstrittig, dass eine Überstellung in den an sich zuständigen Mitgliedstaat unzulässig ist, wenn die systematischen Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylwerber in diesem Mitgliedstaat ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme darstellen, dass der Antragsteller tatsächlich Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Artikel 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bzw. Artikel 3 EMRK ausgesetzt zu werden. *Michaela Malz*

Dr. Thomas Würzl

Rechtsanwalt

Sonnenfelsgasse 3/2 b
A-1010 Wien

Tel.: 01 / 532 27 80

Fax: 01 / 533 84 39

Mobil: 0664 / 206 84 90

E-mail: office.wuerzl@chello.at



IRODION

Griechische Spezialitäten

Landstraßer Hauptstraße 71
(Ecke Hainburgerstraße)
1030 Wien

Tel.: 01 / 710 24 54, Fax: 01 / 710 54 98

Internet: www.irodion.at

Schwarz & Schuppich

Inhaber

Herbert Schuppich

Gebäudeverwaltung • Realitätenvermittlung
Wohnungs- und Geschäftsvermittlung

Telefon 368 45 58 • Fax Durchwahl 75
1190 Wien • Billrothstraße 31